

X.

Die älteren Gesamtausgaben der fränkischen Formeln.

Längst waren die Formeln als eine wichtige Quelle für die Kenntniss von den Rechts- und Verfassungsverhältnissen der fränkischen Zeit anerkannt, bevor eine Ausgabe derselben im Druck erschienen war. Bis in das zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts waren diejenigen, denen Handschriften nicht zur Verfügung standen, allein angewiesen auf die einzelnen von Cujacius, Brisson, Peter und Franz Pithou mitgetheilten Formeln und Formeltheile. Dann aber erschienen gleichzeitig im Jahre 1613 zwei Ausgaben, die eine in Frankreich von Bignon, die andere in Deutschland von Lindenbruch.

Die erstere, in kleinem Octavformat, führt den Titel: 'Marculfi monachi formularum libri duo. Item veteres formulae incerti auctoris. Ex bibliotheca regia. Accesserunt et veteres aliae incertorum auctorum formulae ex vetustiss. codd. Hieronymus Bignonius nunc primum edidit et notis illustravit. Lutetiae Parisiorum. Sumptibus Hieronymi Drovart etc. 1613'.

Auf die Widmung vom 1. Dec. 1612 und das königliche Druckprivileg vom 15. Nov. desselben Jahres folgt die 'Lectori' überschriebene vortreffliche Vorrede, worin Bignon zunächst und hauptsächlich von Marculf handelt. Zum Schluss nennt er als sein handschriftliches Material 1. eine Marculfhandschrift aus der königlichen Bibliothek (Par. A); 2. Excerpte aus dem Codex Pithoeanus (Par. B); 3. die von Jacob Sirmond ihm übersandte Abschrift der Formeln von Tours, unzweifelhaft aus dem Codex Keller. (jetzt Varsov.); 4. die ihm durch C. Labaeus mitgetheilte, einst P. Daniel und darauf Jac. Bongars gehörige Handschrift (Par. E). Aus dem Cod. Par. A theilt er dann den Marculf vollständig mit, darauf die seit Baluze gewöhnlich 'Appendix ad Marculfum' genannte Mehrzahl der übrigen Formeln dieser Handschrift unter dem Titel: 'Formulae veteres incerti auctoris'. Dann nach der Sirmond'schen Abschrift die Formeln von Tours als 'Formulae veteres secundum legem Romanam' und endlich aus der Daniel'schen Handschrift die speciell nach Bignon benannten: 'Formulae quaedam variae et incerti auctoris', denen er als letzte Nummer aus einer unbekannten Handschrift die schon von Pithou mitgetheilte Formel: 'Cautio de infracturis' anfügte. Ein reichhaltiger, vielfach noch heute brauchbarer Commentar folgt dem Texte und verschiedene Indices schliessen das kleine aber inhaltreiche Buch.

Schwieriger sind die Quellen der Ausgabe Lindenbruchs, welche einen Bestandtheil von dessen Codex legum antiquarum, Francofurti 1613, fol. (p. 1205 sqq.) bildet, zu bestimmen. Den Formeln ist in dieser reichen Sammlung deutscher Rechts-